

Daher ist es durchaus zu verantworten, dem Nationalrat zuzustimmen, und Ihre Kommission hat es getan.

Angenommen – Adopté

92.057-9

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 667 hiervoor – Voir page 667 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1992
 Décision du Conseil national du 30 septembre 1992

Art. 22 Abs. 1, Art. 23a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 1, art. 23a al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Reymond**, rapporteur: La première divergence se trouve à l'article 22 alinéa premier, où le Conseil national a ajouté la phrase suivante: «Le Conseil fédéral peut avantager fiscalement le petit producteur pour une quantité à fixer.» La commission s'est fait donner la définition du «petit producteur» qui sera, dans l'optique du Conseil fédéral, le producteur de type C dans la législation actuelle, c'est-à-dire les propriétaires de leur propre verger, lesquels se verront probablement accorder une franchise annuelle de 5 litres d'alcool à 100 degrés. La commission vous demande, à l'unanimité, de vous rallier à la proposition du Conseil national.

A l'article 23a alinéa 1bis, le Conseil national a choisi la formule impérative plutôt que la formule potestative initiale. Cet article reprend en réalité une ordonnance existante du Conseil fédéral, il est conforme à des dispositions résultant d'échanges de lettres diplomatiques entre la Suisse et les pays de la Communauté. C'est la disposition appelée «vermouths». La commission vous recommande à l'unanimité de suivre également le Conseil national.

Angenommen – Adopté

92.057-43

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
 Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992
 Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kündig, Berichterstatter: Der EWR bedingt gewisse Aenderungen im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Diese sind jedoch nicht sehr bedeutend, werden aber zu einer angemessenen Vereinheitlichung in den europäischen Staaten führen.

Die Bewilligung zum Führen einer Bank wird in Zukunft von einer Einheitslizenz abhängig sein, das heisst, dass eine Lizenz, die in einem der EWR-Staaten erteilt ist, auch das Recht beinhaltet, in den übrigen EWR-Staaten Bankgeschäfte zu tätigen. Damit werden ausländische Banken, die über eine entsprechende Bewilligung eines EWR-Staates verfügen, bei der Schweizerischen Bankenkommision keine Bewilligung mehr verlangen müssen. Als Korrelat zu dieser Einheitslizenz müssen aber auch die Aufsicht vereinheitlicht und deren Mindestanforderungen harmonisiert und ausgebaut werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage werden in Zukunft Gesellschaften ohne Publikumseinlagen nicht mehr der Bankenaufsicht unterstellt sein, da sie als Finanzgesellschaften nicht mehr der Definition der Kreditinstitute im EWR entsprechen. Die vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen gelten generell für alle Banken, die in der Schweiz zugelassen sind. Auch die Kantone sind gehalten, die entsprechenden Voraussetzungen bei ihren Kantonalbanken einzuhalten. Dies betrifft vorab die Einführung von bankunabhängigen Aufsichtsinstanzen. Die Notwendigkeit dieser Aufsicht wird heute aufgrund verschiedener Erfahrungen allgemein anerkannt.

Um klare Vorstellungen zu schaffen, hat der Bundesrat im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen die gesetzliche Grundlage für den Transfer von Informationen von einer schweizerischen Tochter- an ihre ausländische Mutterbank geschaffen. Für den Informationstransfer gelten die Grundsätze, wie sie bei der Amtshilfe zur Anwendung kommen. Hierzu wurde im Anschluss an unsere Beratungen noch eine Kontroverse ausgelöst, deren Inhalt ich aufzeigen möchte. Ich bitte den Bundesrat um Antwort: Ist die ausländische Mutterbank einer in der Schweiz tätigen sogenannten Auslandsbank selbst an das schweizerische Bankgeheimnis gebunden, wenn sie über Informationen ihrer Tochter verfügt, die die Tochter als schweizerisches Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses geheimzuhalten hat? Offensichtlich ist diese Frage im Gesetz nicht per Definition umschrieben, und das könnte aufgrund von Interpretationen zu Schwierigkeiten führen, besonders dann, wenn eine Behörde vom Mutterhaus Informationen herauszupressen versucht.

Im revidierten Gesetz geht es in Artikel 8 um die Behandlung der auf Schweizerfranken laufenden Emissionsgeschäfte. Der Bundesrat hat nur noch beschränkte Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, nämlich nur dann, wenn die schweizerische Geld-

und Währungspolitik ernsthaft gefährdet ist. Die heute gültige Syndizierungsregel widerspricht dem EWR-Recht, da sie nur schweizerische Banken und Finanzgesellschaften berücksichtigt, das heisst, dass nur schweizerische Banken an Syndikaten teilnehmen konnten.

Mit der Zustimmung des Schweizervolkes zum Stempelsteuergesetz ist der Weg frei für die Aufhebung der Umsatzabgabe auf den Emissionen ausländischer Schuldner, was zu vermehrter Emissionstätigkeit führen dürfte.

Der Nationalrat hat in Artikel 7 Absatz 5 eine Aenderung eingeführt, die ermöglicht, dass der Syndikatsführer in der Schweiz domiziliert sein muss. Das wird – so ist anzunehmen – zu einer gewissen Konzentration zugunsten schweizerischer Bankinstitute führen. Diese Regelung, das sogenannte Verankerungsprinzip, wonach nur die federführende Bank eine inländische sein muss, wird auch in London, Paris und Frankfurt gehandhabt. Damit sind die Spiesse auf den europäischen Finanzplätzen wieder gleich lang, sofern die Solidarität unter den Notenbanken auch weiterhin spielt, was angenommen werden darf.

Der wesentlichste Punkt in der Gesetzesrevision betrifft die durch die Internationalisierung der Tätigkeit bedingte Anpassung der Bankenaufsicht. Ohne Ausbau der Zusammenarbeit der Bankenkommissionen mit den europäischen Bank- und Finanzplatzbehörden hätten die schweizerischen Banken in der Zusammenarbeit mit diesen ausländischen Aufsichtsbehörden echte Schwierigkeiten. Die vorgesehenen Informationsflüsse sind in engen Grenzen gehalten. Informationen dürfen nur zur direkten Beaufsichtigung von Banken verwendet werden. Zudem müssen die informationsempfangenden Behörden dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen, und Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Bankenkommission an Dritte weitergeleitet werden. Betrifft die Information einzelne Bankkunden, so muss der Entscheid durch eine beim Bundesgericht anfechtbare Verfügung erlassen werden. Durch diese Massnahme ist der Rechtsschutz der Betroffenen sichergestellt. Das Bankgeheimnis soll auf diese Weise möglichst nicht tangiert werden.

Die Vorlage schreibt auch fest, dass Kontrollen vor Ort durch das Aufsichtsorgan des Herkunftslandes erst nach Information der Bankenkommission zugelassen sind. Dies entspricht dem anerkannten Prinzip der Heimatkontrolle und ist nur für EWR-Vertragsstaaten ohne Ermächtigung durch die Bankenkommission zulässig. Nicht-EWR-Banken werden weiterhin den Bewilligungsvoraussetzungen des Gegenrechtes unterworfen sein.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten und sie abschnittsweise zu beraten.

Bundesrat Stich: Ich danke dem Kommissionssprecher für die sachgerechte Darstellung. Er hat vor allem eine Frage zum Bankgeheimnis aufgeworfen.

Meines Erachtens ist das Bankgeheimnis durch diese Massnahme nicht tangiert. Die konsolidierte Aufsicht, d. h. die Weiterleitung von Informationen der Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Muttergesellschaften, ist international anerkannt und wird in der Literatur grundsätzlich als zulässig erachtet. Das Ziel der konsolidierten Aufsicht besteht darin, die Gesamtübersicht über die finanzielle Situation einer Gruppe zu erhalten. Dabei handelt es sich vor allem um allgemeine Informationen zur finanziellen Situation einer Bank, wie Liquidität, Eigenmittel, Grossrisiken. Werden spezifische Informationen über einzelne Kunden übermittelt, geht es in der Regel vor allem um Schuldner- und nicht um Gläubigerpositionen. Im übrigen bestimmt die Richtlinie über die konsolidierte Aufsicht, dass die betreffenden Informationen nur zu Aufsichtszwecken verwendet werden dürfen. Zudem sind die ausländischen Behörden auch an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden. Nach dem neuen Artikel 4 Absatz 4 sollen für die Weiterleitung der Informationen dieselben Prinzipien gelten wie bei der Amtshilfe. Werden letztere nicht eingehalten, wird es nicht mehr zulässig sein, weitere Informationen zu übermitteln. Bis heute ist noch nie eine missbräuchliche Verwendung solcher Informationen bekanntgeworden.

Aus all diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass nicht be-

fürchtet werden muss, durch die Uebermittlung von Informationen an ausländische Muttergesellschaften werde das Bankgeheimnis durchlöchert.

Entreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detaillberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 1 Abs. 2, 4; Art. 2 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 1 al. 2, 4; art. 2 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2 Bst. b, cbis (neu), d, Abs. 4, 5–7 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Ziegler Oswald

Abs. 4

.... stellen die Erfüllung entsprechender Voraussetzungen sicher. Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise der Bankenkommission übertragen. Als Kantonalbanken gelten

Art. 3 al. 2 let. b, cbis (nouvelle), d, al. 4, 5–7 (nouveaux)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Ziegler Oswald

Al. 4

.... d'exigences correspondantes. Elles peuvent transférer tout ou partie des tâches y relatives à la Commission des banques. Sont réputées banques cantonales

Abs. 2, 5–7 – Al. 2, 5–7

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Kündig, Berichterstatter: Hierzu liegt ein Antrag von Herrn Ziegler Oswald vor. Die Kommission konnte zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen. Sie werden aus meinen Ausführungen entnehmen, dass die Auslegung von Artikel 3 Absatz 4 im Prinzip dem Antrag Ziegler Oswald entspricht. Ich habe daher keine Veranlassung, den Antrag zu bekämpfen, wenn die Kantonalbanken diese Umschreibung wünschen.

Der zweite Satz von Absatz 4 lautet: «Die Kantone stellen die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicher.» Dies löste in der Kommission eine Diskussion aus, weil die Meinung aufkam, dies sei als überflüssig zu betrachten. Nach Meinung der Kommission kann man davon ausgehen, dass diese Bestimmung eine Selbstverständlichkeit ist. Andererseits dürfte es auch nicht schaden, wenn diese Selbstverständlichkeit aufgrund von jüngsten Erfahrungen explizit festgehalten wird. Materiell bedeutet dieser Satz, dass die Kantonalbanken in diesem Punkt dem Gesetz nicht unterstehen, gleichzeitig aber von der materiellen Verpflichtung nicht befreit sind.

Wenn ich den Antrag von Herrn Ziegler Oswald in der Richtung werte, so entspricht er genau der Deutung der Kommission, die aber keine materielle Aenderung des Gesetzestextes beantragt hat.

Ziegler Oswald: Ich beantrage Ihnen, Artikel 3 Absatz 4 abzuändern. Sie haben den schriftlichen Antrag zugestellt erhalten. Gemäss Artikel 31quater Absatz 1 Bundesverfassung ist der Bund befugt, Bestimmungen über das Bankwesen aufzustellen. Gesetzgebung und Aufsicht über die Banken sind demzufolge Sache des Bundes. Allerdings hat der Bund der beson-

deren Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen. Dies wird in Artikel 31quater Absatz 2 Bundesverfassung ausdrücklich festgehalten. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung regeln die Kantone die Organisation und Führung der Kantonalbanken selber. Daran kann und soll das EWR-Abkommen nichts ändern. Das EG-Recht verlangt aber, dass eine von der Bank unabhängige Behörde geschaffen wird, welche die Organisation der Bank bestimmt und die einwandfreie Geschäftsführung gewährleistet. Eine solche Behörde ist heute für die Kantonalbanken nicht vorgeschrieben. Die verlangte Aenderung bezweckt, jedem Kanton die Möglichkeit zu verschaffen, dass er über die kantonale Gesetzgebung erreichen kann, dass die Eidgenössische Bankenkommission für seine Kantonalbank als die von der Bank unabhängige Behörde im Sinne des EG-Rechtes amten kann und amten muss. Die Vorlage des Bundesrates, die der Nationalrat unverändert übernommen hat, regelt mit Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 u. a. das, was die einschlägigen EG-Richtlinien bezüglich einer unabhängigen Behörde verlangen. Die Eidgenössische Bankenkommission amtiert als die vom EG-Recht verlangte, unabhängige Behörde. Wegen der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung (Artikel 31quater Absatz 2 BV) wird festgelegt – was richtig ist –, dass diese Vorschriften auf die Kantonalbanken nicht anwendbar sind. Weil aber auch für die Kantonalbanken eine von der Bank unabhängige Behörde geschaffen werden muss, werden die Kantone verpflichtet, für die Kantonalbanken eine den Absätzen 1, 2 und 3 von Artikel 3 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen entsprechende unabhängige Behörde zu schaffen und deren Aufgaben festzulegen. Nach dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Nationalrates müssen demzufolge alle 26 Kantone – auch die kleinen Kantone mit kleinen Kantonalbanken – eine solche Behörde, in der sich Fachleute befinden müssen, einsetzen und die erforderliche Organisation schaffen.

Wohl ist es wegen der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung nicht möglich, dass der Bund diese Vorschriften als auf die Kantonalbanken anwendbar erklärt. Einerseits regeln die drei ersten Absätze von Artikel 3 nicht nur das, was das EWR-Abkommen verlangt, und andererseits sind, wie erwähnt, die Kantone zuständig, Organisation und Führung der Kantonalbanken zu regeln. Der Bund kann aber den Kantonen die Kompetenz geben, kraft kantonalen Rechts die Eidgenössische Bankenkommission für die Kantonalbanken als unabhängige Behörde im Sinne des EG-Rechtes einzusetzen. Die Kantone sollen gemäss meinem Antrag die Möglichkeit erhalten, die Eidgenössische Bankenkommission für die von diesem EG-Recht verlangten Aufgaben einzusetzen, anstatt dass jeder Kanton selber für nur eine einzige Bank, nämlich für seine Kantonalbank, eine separate Organisation aufziehen und eine separate Behörde einsetzen muss. Mit meinem Vorschlag soll dafür die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zudem wird noch eine redaktionelle Aenderung vorgenommen: Statt die Kantone zu verpflichten, die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicherzustellen, werden sie verpflichtet, die Erfüllung entsprechender Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei kann es sich natürlich wieder nur um die vom EG-Recht verlangten Voraussetzungen handeln. Man müsste sich allerdings fragen, ob nicht von «entsprechenden Aufgaben» anstatt von «entsprechenden Voraussetzungen» gesprochen werden müsste. Aber auch das sollte redaktionell bereinigt werden können.

Die Verfassung wird durch die vorgeschlagene Aenderung nicht verletzt. Jeder Kanton ist nämlich frei, Behörde und Organisation selber zu schaffen oder die entsprechenden Aufgaben der Eidgenössischen Bankenkommission zu übertragen. Damit wird nicht in die Kompetenzen und in die Autonomie der Kantone eingegriffen. Der Grundsatz schliesslich, nur das im Eurolex-Verfahren zu regeln, was zwingend geregelt werden muss, ist ebenfalls nicht verletzt. Soweit eine Regelung getroffen wird, ist sie zwingend.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Ich habe schon öfters gesagt, die Kantonalbanken sollten auch der Bankenkommission unterstellt wer-

den und dem Bankengesetz unterstellt sein, beziehungsweise die Kantone könnten das eigentlich selber beantragen. Ich glaube aber nicht, dass jetzt der Moment ist, das einzuführen. Wir haben uns streng daran gehalten, im Rahmen von Eurolex nur solche Dinge vorzuschlagen, die zwingend sind. Dies ist nicht zwingend.

Die Kantone müssten auch gewisse Überlegungen anstellen. Wenn die Kantonalbanken nämlich dem Bankengesetz unterstellt werden, hat das gewisse Auswirkungen, die Sie nicht übersehen sollten: Bis heute kann die Bankenkommission den Direktor oder den Generaldirektor einer Kantonalbank nicht aus eigener Machtbefugnis entfernen, denn das ist ganz klar Sache des Kantons. Vielleicht wäre es besser, die Bankenkommission könnte das, das hätte viele Fälle rascher als bisher gelöst; es sind aber trotzdem alle gelöst worden, das muss ich auch sagen.

Die schwerwiegendste Massnahme, die die Bankenkommission treffen kann, ist die Aufhebung der Bewilligung, d. h. der Beschluss, eine Bank zu liquidieren. Ob nun ein Kanton unbedingt gerade im Rahmen von Eurolex die Chance wahrnehmen will, sich dieser Massnahme zu unterstellen, bezweifle ich. Wenn man das ändern will – dafür hätte ich alles Verständnis –, sollte man das tun, aber bitte ausserhalb der Eurolex-Gesetzgebung. Es geht ein bisschen zu weit, weil man sich über die Kompetenzen vielleicht nicht ganz im klaren ist. Es geht nämlich nicht nur darum, formell eine Aufsichtsbehörde zu haben, sondern die Aufsichtsbehörde Bankenkommission hat vermutlich eine andere Kompetenz als eine durch den Kanton bestimmte Aufsichtsbehörde. Ich würde hier doch zu etwas Vorsicht mahnen und nicht die Kantone überfahren. Man müsste die Kantone mindestens vorher anfragen und ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Das scheint mir in einer so wichtigen Angelegenheit doch notwendig zu sein. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Ziegler Oswald	11 Stimmen

Art. 3quater (neu), Art. 4 Abs. 2bis (neu), 4, Art. 4bis Abs. 3, Art. 4ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3quater (nouveau), art. 4 al. 2bis (nouveau), 4, art. 4bis al. 3, art. 4ter al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Wenn man den Text von Artikel 7 Absatz 5 liest – «Die Nationalbank trifft die nötigen Massnahmen, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können» –, dann interpretiert man nicht unbedingt das in diesen Text hinein, was der Nationalrat damit implizieren wollte. Ich möchte dies explizit noch einmal erwähnen, obwohl ich es im Eintreten gesagt habe, damit es auch in den Materialien enthalten ist. Mit diesem Beschluss wird bezweckt, dass die Syndizierung neu so ausgestaltet wird, dass auch für die Schweiz der Grundsatz gelten soll, dass der Syndikatsführer eine Bank mit Sitz in der Schweiz sein muss. Damit sollen die Spiesse auf den europäischen Finanzplätzen gleich lang werden.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 15 Abs. 1, Art. 23ter Abs. 1bis (neu), Art. 23sexies (neu), Art. 46 Abs. 1 Bst. f, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8, 15 al. 1, art. 23ter al. 1bis (nouveau), art. 23sexies (nouveau), art. 46 al. 1 let. f, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-44

EWB. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Uebergangssystem für den Informationsaustausch im Börsenbereich. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Système transitoire d'échange d'informations en matière boursière. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992

Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Bei dieser Vorlage, die ja mit Einschluss des Referendumsartikels nur drei Artikel umfasst, habe ich der Ratspräsidentin vorgeschlagen, dass wir die Behandlung in globo durchführen. Insofern werde ich mir erlauben, einige Worte zum Eintreten gleich mit einer Erläuterung der drei Artikel zu verbinden.

Zu den Finanzdienstleistungen, die vom EWB-Abkommen erfasst werden, gehören auch die Börsen. Dabei haben wir eine zweijährige Frist zur Umsetzung der Richtlinien erhalten. Ausgenommen von dieser Zweijahresfrist ist der Informationsaustausch, den wir sofort regeln müssen.

Dieser internationale Fahrplan – das mag eine Ausnahme sein – ist auf unseren nationalen ausgerichtet, indem der Bundesrat beabsichtigt, uns demnächst ein Börsengesetz vorzulegen. Er beabsichtigt das, obwohl der Kanton Zürich vor zehn Tagen ein neues und absolut aktuelles Börsengesetz erlassen hat, was ich hier noch einmal in Erinnerung rufen wollte. Wir werden also innerhalb von zwei Jahren eine definitive Ordnung beraten müssen. Was heute vorliegt, ist diese Uebergangsregelung.

Die Finanzmärkte, die hier erfasst werden, gehören natürlich zu den am meisten internationalisierten Branchen. Sie bedienen sich der modernsten Einrichtungen der Informationsübermittlung, so dass zum Beispiel die Arbitrage mit Wertschriften fast nicht mehr möglich ist, weil ja die Kurse an allen Börsen gleichzeitig mitgeteilt werden. Hier geht es aber nicht um den Austausch der Informationen über die Märkte, sondern um

den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel, und zwar vor allem um vier Gesichtspunkte:

1. Informationen, die für die Emissionsprospekte benötigt werden;
2. Informationen für die Kotierungen an den Börsen;
3. Informationen über die Veräusserung bedeutender Beteiligungen, die meldepflichtig sind;
4. Informationen für die Ermittlung im Zusammenhang mit Insider-Geschäften.

Der Bundesbeschluss soll das für die nächsten zwei Jahre nun regeln, und dann läuft die Frist ab, innerhalb deren wir unsere Gesetzgebung den Richtlinien insgesamt anzupassen haben. Sie finden die Tragweite dieser Bestimmung in Artikel 1. Es steht dort nichts von Emissionsprospekten, Kotierungsunterlagen, Meldung von Veräusserung bedeutender Beteiligungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit den Insider-Geschäften. Aber das ist die Tragweite, die Artikel 1 erhält, wenn man die Richtlinien im einzelnen durchsieht.

In Artikel 2 wird klargestellt, wie der Informationsfluss verläuft, entweder über die Bankkommission oder über das Eidgenössische Finanzdepartement. Die Institute, die der Bankengesetzgebung unterstehen, unterstehen damit auch der Aufsicht der Eidgenössischen Bankkommission. Da ist es zweckmässig, dass der Informationsfluss auf diesem Wege vonstatten geht. Bei den Instituten, die dieser Aufsicht nicht unterstehen, bietet sich das Eidgenössische Finanzdepartement als vorgegebene Stelle an, über die dieser Informationsfluss läuft.

Sie stellen fest, dass der Nationalrat Änderungen vorgenommen hat; die Kommission des Ständerates beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen. Der Nationalrat hat in seinen Änderungen klargestellt, dass nicht andere Informationen ins Ausland fliessen sollen als jene, die in der Schweiz nach aussen gelangen. Das ist die Grundkonzeption, und das soll mit der nationalrätlichen Fassung noch etwas deutlicher zum Ausdruck kommen, als es der Bundesrat beantragt hatte. Ich glaube allerdings, Herr Bundesrat, dass darin keine Umkehr der Linie liegt, sondern dass es genau dem entspricht, was der Bundesrat selbst gewollt hatte. Es ist also eine Bestätigung dessen, dass nichts anderes über die internationalen Kanäle hinausfliesst als über die nationalen.

Bei Artikel 3 hatten wir noch eine kleine Kontroverse freundschaftlicher Art in der Kommission, denn in Absatz 1 steht, der Bundesbeschluss sei nicht befristet, und in Absatz 3 steht, er trete ausser Kraft, wenn das Börsengesetz erlassen werde. Es ist also eine Befristung in der Sache, aber nicht im Datum. Ich wollte Sie einfach noch darauf hinweisen. Grosse Unterschiede ergeben sich daraus nicht, und wir haben hier die Sache nicht noch vertieft, sondern beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Die Kommission hat diese Materie nicht einfach aus der Ferne bearbeitet, sondern an der Börse selbst geschnuppert und sich in Bild und Ton einen Begriff gemacht von dem, was dort geschieht.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Schüle: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung mit Blick auf die künftige Anwendung dieses neuen Rechts, das den Charakter einer Uebergangsregelung hat, wie es schon im Titel zum Ausdruck kommt, und das rasch durch ein eidgenössisches Börsengesetz abgelöst werden soll. Ich zweifle nicht daran, dass unser Finanzminister das Gute aus dem Zürcher Börsengesetz übernehmen und integrieren wird. Klar ist aber, dass wir in diesem Bereich eine eidgenössische Regelung brauchen.

Richtig ist auch, dass wir mit Blick auf dieses neue Börsengesetz jetzt keine grundlegende Weichenstellung vornehmen sollten; das wäre dem künftigen Börsengesetz vorzubehalten. Es geht nicht darum, mit diesen Ergänzungen dem Finanzdepartement einen Maulkorb umzuhängen – wie das im Nationalrat behauptet worden ist –, sondern darum, die Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich sicherzustellen. Wir wollen eine willkürliche, allenfalls durch ausländischen Druck veranlasste

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-43
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1992 - 17:15
Date	
Data	
Seite	944-947
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 903

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.